



FORMULAR, und Belehrung,

Ist ein jeder die verordnete Verzeichnuß Seiner und deren Meinigen einzurichten / und zu übergeben hat.

I.

Ein Nahm / Stand / und alle seine Titul / Dignitäten / Aemter / oder Professionen / dann muß / was man zu folgender höchsten Rubricæ für seine Person zu bezahlen hat / angoeutet werden.

II.

Ist man nicht Geistlich / muß gemeldet werden / ob man verheyratet ist / oder nicht / in primo Casu muß die Gemahlin Frau / oder Weib benennet werden / und die Helfste dessen / wa man für sich zu zahlen hat / muß für selbige angesezet weden.

III.

Muß gemeldet werde. / ob man Kinder hat / oder nicht / weche noch in seinem Brod stehen / und weder verheyratet / woer Geistlich / weder in Hof-Civil noch Militar- oder Particular-Diensten seynd / wie viel dieser Kinder beydes Geschlechts / um jedes mit Nahmen benennen / dann für diese insgesamt nur so viel ansetzen / als die Helfste dessen betraget / was man für sich zu bezahlen hat.

IV.

Und mit einem NB. muß angedeutet werden / ob / und welche Kinder man hat / welche verheyratet / oder Geistlich /

oder auch unverheyratet / in Hof. Civil. Militar. oder Particular - Diensten seynd / wie eines jeden Nahm / was ein jedes ist / und wo es domicilirt / oder wohnhaft / alwo es sich samt denen Seinigen zu verzeichnen ex proprio, wann es besoldet / oder selbstem bemittelt / oder mit Väterlichem Geld / wann es weder Besoldung / noch etwas Eigenes genießet / zu bezahlen hat / demnach solcher Kinder / und ihrer Leuten Taxa dahier nicht anzusetzen ist.

Ist man aber Geistlichen Stands / und zwar ein Prälat / oder Superior, oder Superiorin eines Stifts / Closters / oder geistlichen Hauses / so bleiben die 2. 3. und 4te aus, und müssen

II.

Alle / es seyen Männ. oder Weibliche Conventuales, sowohl Profess, als Novizen / und Lay. Brüder / oder Schwester mit Nahmen / und Zu. Nahmen ordentlich specificiret / und benennet werden / und für jeden / oder jede / die sie betreffende Taxa ange-setzet werden.

Es seye nun daß aus dieser Ursache / oder dieweilen nan ad 2dum erkläret hat / weder Weib / noch Kinder zu haen / oder hat man Frau / und Kinder / so wären sie sodann nach dem 3. und 4. Articul, und nach dem NB. zu erklären.

Primò: Seine Herrschafft. Jagd. auch Land. Wirtschafft. Beamte / Officier, und Bediente / beydes Geschlechts / samt ihren Weibern / Kindern / und Dienst. Botten; dann

II. Seine Haus. Officier, und Bediente / samt deen Weibern / Kindern / und Dienst. Botten / oder nur die Antr. te / wann man keine Beamte / Officier, oder Bediente der r. sten Gattung hat / beyderley Gattungen aber können in füglichsten mittels hierneben stehenden Tabellen distinctè vr. zeichnet werden / und wann die Summa Summarum deren Ta. bellen ausge-setzet / und denen vorigen addiret wird / so hat man die ganze Summa dessen / was jeder für sich / Weib / und Kin. der / oder seine Conventualen / dann alle seine Beamte / Offi. cier, und Bediente zu bezahlen hat.

Diese Tabellen könnten seyn wie folgende:

Jedes Beamten, Officiers, und Bedienten beydes Geschlechts ihre Nahmen, und Officia.	Jedes hat zu bezahlen.	Jedes seine Frau oder Weib, mit Nahmen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Hat jede zu bezahlen die Helfte jedes Mannes.	Jedes seine noch in seinem Brod stehende Kinder, jedes mit Nahmen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Habe insgesamt zu bezahlen die Helfte des Vaters.	Eines jeden Dienstboten beydes Geschlechts, oder anzumerken, daß er keine hat.	Deren jedes zu bezahlen hat.
NN.		NN.		N. N. N. N.		N. N. N. N. N.	
N.N.		N.N.		N. N.		N. N. N.	
N.N.		N.		N.		N. N. N. N.	
Haben zu bezahlen zusammen.							

Welches Summa Summarum
betraget.

Die in dieser wahrhaften Verzeich-
nuß / mich mitgerechnet enthaltene
Anzahl von Personen haben
in toto zu bezahlen.

: 200/107 2101 1101/11 11101/11 11101/11 11101/11

NB. Gemeinere aber / welche keine dergleichen Beamte / und
Officiers / sondern nur wenige Dienst-Boten haben /
und die Tabellen zu mühesam finden / specificiren nur
mit Nahmen und Qualität / ihre Dienst-Boten / und
deren Weiber / und Kinder / wann sie, deren einige
haben.

11101/11 11101/11 11101/11 11101/11 11101/11

11101/11 11101/11 11101/11 11101/11 11101/11
11101/11 11101/11 11101/11 11101/11 11101/11
11101/11 11101/11 11101/11 11101/11 11101/11
11101/11 11101/11 11101/11 11101/11 11101/11

FORMULAR, und Belehrung,

Sie die Herrschaftl. Beamte auf dem Land sowohl / als auch die Magistrate in denen Städten / und Vorstädten / und Märkten / die ihnen durch das Kaiserl. Königl. Patent der Kopf-Steuer halben aufgetragene Verzeichnussen zu verfassen / und einzureichen haben / in welchen (ungeachtet der gemeine Bauer auf dem Land nur Familienweis zu bezahlen hat) gleichwol die Bauren-Weiber / und ihre Kinder specificè, und mit Nahmen begriffen / und angegeben werden müssen.

I.

Wenn es Herrschaftliche Beamte seynd / müssen sie erklären / von was für einer Herrschaft / in welchem Lande / in welchem des Landes Creys / Viertel / oder District, und auch wem die Herrschaft zugehörig; wann es aber Magistraten von Städten / oder Märkten seynd / müssen sie imgleichen die Stadt / oder Markt benennen / das Land / wo sie gelegen / den Creys / Viertel / oder District, und auch ob sie Kaiserl. Königl. oder ob sie particularen Schutz / oder anderen Herren zugethan seynd.

II.

Müssen die Listen deren Verzeichnussen / Rubriquen- und Classenweis von jeder Gattung Leuten besonders verfasset werden / so wie E. G. es nachstehende zwey Tabellen anweisen / und für alle andere Classen / und Gattungen deren Inwohnern deren Vorstädten / und deren Märkten / dann auch deren Dorfschaften / und sonstiger Dörtern auf dem Land dienen haben.

III.

Nebst welchen zwey Tabellen auch noch eine Tabelle hierbey geruket wird / wie die Verzeichnuß deren Juden zu verfassen seye.

EXEMPLI GRATIA.

Verzeichnuß,

Aller Künstler, und Professionisten, in der Stadt N. N. und derselben Vor-Städten
oder des Marckts N. N.

Jedes Künstlers und Professioni- stens Nahm, Kunst, Profes- sion, und Wohnung.	Jeder hat zu bezah- len.	Ob er ein Weib hat, oder nicht, und ihr Nahm.	Hat jede zu bezahlen die Helfte des Manns.	Jedes deren in ihrem Brod an- wach stehende Kinder.	Haben ins- gesamt zu zahlen nur die Helfte der Taxe des Vaters.	Ihre Kunst-Pro- fession - oder Handwerks-Ges- ellen.	Hat jeder zu bezah- len.	Ob, und welche dieser Stellen Weiberha- ben	Diese seynd auf die Helfte ih- rer Männer anzusehen.	Ob, und welche Kinder ein oder ander Gesell hat, so noch in seinem Brod stehen.	Für diese insgesamt hat jeder solcher Ge- sell die Helfte sei- ner Taxe zu zahlen.	Deren Künstler und Professioni- sten ihre Lehr- Jungen.	Für jeden ist zu be- zahlen.	Deren Künstler und Professioni- sten ihre Dienst- böthen beydes Geschlechts	Für jeden und jede ist zu zahlen.
N.N. N.		N.		N.N.		N.		N.N.		N. N. N.		N.N. N.		N.N.	
N.N.		N.		N.N.		N.N. N.N. N.N.		N.		N.N.		N.N.		N.	
N.N.		o		o		o		o		o		N. o		N.	
Haben zu be- zahlen zus- ammen.															

Dies in Summa betraget
in dieser wahrhaften Verzeichnuß enthaltene Anzahl von . . . Personen
haben in toto zu bezahlen.

EXEMPLI GRATIA.

S der dem Herrn N. N. zugehörigen Herrschaft N. N. gelegen in dem 2c. seynd folgende bespannte Bauren / oder folgende unbespannte Bauren / Häußler / Hauer / 2c. oder Inn-Leute / Tagwerker / Tagelöhner 2c. nach Art / und Zufolge der Gattung / von welcher man dann die Tabella verfasst.

Eines jeden in die Rubrica gehörigen feinen Nahm, und Zuname.	Ob er ein Weib hat, oder nicht, und des Weib's Nahmen.	Ihre noch nicht in das 18. Jahr getretene Kinder jedes mit Nahmen benennet.	Hat jeder für sich und vor gedachte seine Familie zu bezahlen.	Jeder dieser ihre schon in das 18te Jahr eingetretene Söhn und Töchter, welche zu Haus seynd, dann eines jeden Knecht u. Magd.	Ist für jeden solchen Sohn, Tochter, Knecht, und Magd zu bezahlen.
N.	N.	N. N. N.		N. N.	
N.N.	N.	N. N.		N. N.	
Zahlen zusamen					
Welches in Summa betraget					
Die Anzahl von . . . Personen in toto					

E. G.

Verzeichnuß /

Aller in der Stadt NN. und ihren Vor-Städten / oder in dem Markt / oder Ort N. N. befindlichen Juden / von was Geschlecht und Alter sie auch seyen.

Eines jeden Juden seines Weib's, und jedes seiner Kinder Nahm, und Zunam, was seine Handlung und Nahrung seye, und wo er wohnet, auch jeder ledige Jud, oder ledige Jüdin.	Jeder, und jede, wie auch jedes Kind alt oder jung beydes Geschlechts, 2. fl. für jeden Kopf haben zu zahlen.	Ob ein oder anderer Jud, oder Jüdin Christen als Bediente halten, deren jeden beydes Geschlechts mit Nahmen, und was Dienst er leisten muß, benennet.	Für diese hat der Jud, oder Jüdin, welchen sie dienen, ex proprio das triplum zu bezahlen, dessen was die ordinari Tax deren Bedienten betrag, wie hier ausgeworffen wird.	Deshß welchem er auch noch für einen solchen Bedienten seines zu anticipiren hat, was der Bedienten Taxa betraget.
N. N.		N. N. N. N.		
Welches in Summa betraget				
Anzahl von . . . Personen in toto				